

Merkblätter für die Prüfung von Packmitteln

Herausgegeben von den Arbeitsgruppen der Industrievereinigung für Lebensmitteltechnologie und Verpackung e.V. am Fraunhofer-Institut für Lebensmitteltechnologie und Verpackung, Institut an der Technischen Universität München

Merkblatt 6

Prüfverfahren für Kunststoffsäcke

Teil 12

Bestimmung der Bändchenzahl von Kunststoffgeweben

Herausgegeben vom Arbeitskreis „Prüfverfahren für Kunststoffsäcke“ der Arbeitsgruppe „Säcke und Sackmaterialien“ – Oktober 1987

1. Begriff

Unter Bändchenzahl ist die auf eine bestimmte Meßlänge bezogene Anzahl der Kett- und Schußbändchen eines Gewebes zu verstehen.

2. Probenahme und Probenvorbereitung

Ein besonderer Probekörper braucht aus der Probe nicht entnommen zu werden, da die Bändchen unmittelbar in dem zu prüfenden Gewebe gezählt werden können.

Die Probe muß eine Mindestlänge von 25 cm in ganzer Gewebebreite haben.

3. Anzahl der Messungen

Für die Kette sind drei Messungen über die ganze Gewebebreite verteilt durchzuführen. Der Mindestabstand zur Webkante muß 10 cm betragen.

Für den Schuß sind drei Messungen in möglichst großem Abstand voneinander, und zwar längs eines Kettbändchens, vorzunehmen.

4. Meßgerät

Zu verwenden ist ein Maßstab nach DIN 80 066 mit abgeschrägter Kante in cm- und mm-Teilung.

5. Durchführung

Die Bändchenzahl wird bestimmt durch Auszählen der auf eine Meßlänge von 10 cm entfallenden Bändchen. Der Nullstrich des Maßstabes ist zwischen zwei Bändchen anzulegen. Es ist auf 0,5 Bändchen genau zu zählen.

6. Prüfbericht

Im Prüfbericht sind unter Hinweis auf dieses Merkblatt anzugeben:

- Art und genaue Bezeichnung der Probe,
- Anzahl der Messungen,
- arithmetisches Mittel der ausgezählten Bändchen auf 10 cm, auf 0,5 Bändchen gerundet, getrennt nach Kettbändchenzahl und Schußbändchenzahl,
- gegebenenfalls Abweichungen von diesem Merkblatt,
- Prüfdatum.